STADT HEIDE
REGION HEIDE
Marktstadt im Nordseewind

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2026
Nr. 28
Mittwoch, 04.11.2026
von Seite 195 bis 210

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Einladung zur Ratsversammlung		196
Allgemeinverfügung der Stadt Heide nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV		196
Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Heide i.d.F seiner 1. Änderung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite	201
Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Heide i.d.F. seiner 8. Änderung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite	204
Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Heide i.d.F. seiner 8. Änderung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite	206
NICHTAMTLICHER TEIL		
Einladung zur Gedenkstunde am Volkstrauertag	Seite	208
Einladung zur Sitzung des Bauausschusses	Seite	209

Herausgeber:
Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postelweg 1, 25746 Heide, Telefon (0481) 6850-112

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.
Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und im Schaukasten am Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Ratsversammlung

Datum:	**Mittwoch, 18.11.2026**
Zeit:	**18:00 Uhr**
Ort/Raum:	**Museumsinsel Lüttenheid, Lüttenheid 40**

Tagesordnung:

1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4	Ernennung und Vereidigung des Bürgermeisters
5	Mitteilungen und Anfragen die Ratsversammlung betreffend

25746 Heide, 03.11.2026
Der Vorsitzende der Ratsversammlung
Michael Stumm
Stadtpräsident

Allgemeinverfügung der Stadt Heide nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Stadt Heide folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2026 und 01.01.2027 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 200m um brandgefährdete Objekte (z. B. reetgedeckte Gebäude, Tankstellen, Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut und ähnliche) nicht abgebrannt werden.

2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

3. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO[1] angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG[2] an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Nr. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt.

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt. Zudem erzeugen pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung (z.B. Böller) eine erhebliche Lärmwirkung, welche die Richtwerte nach TA-Lärm in besonders ruhebedürftigen Bereichen in Kern-, Dorf- und Mischgebieten deutlich übersteigen.

Zur Brandverhütung und zum Schutz besonders ruhebedürftiger Gebiete ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen, können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindesten 200 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG[3]) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher

im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zulässig. Der Widerspruch ist bei der Stadt Heide, Fachdienst 21 – Öffentliche Sicherheit –, Postelweg 1, 25746 Heide, einzulegen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, beantragt werden.

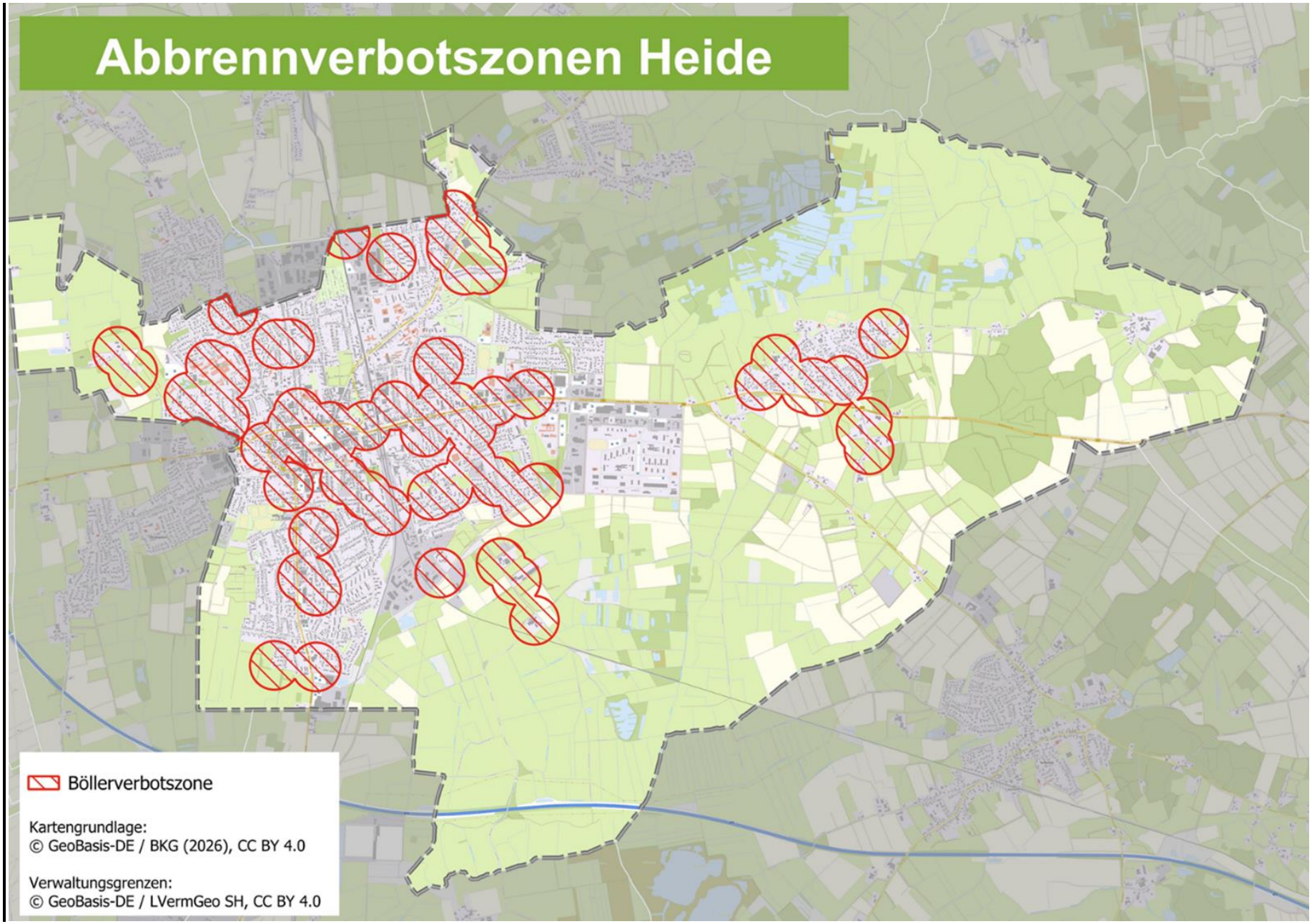
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

25746 Heide, den 29.10.2026
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

[1] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist.

[2] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 549)

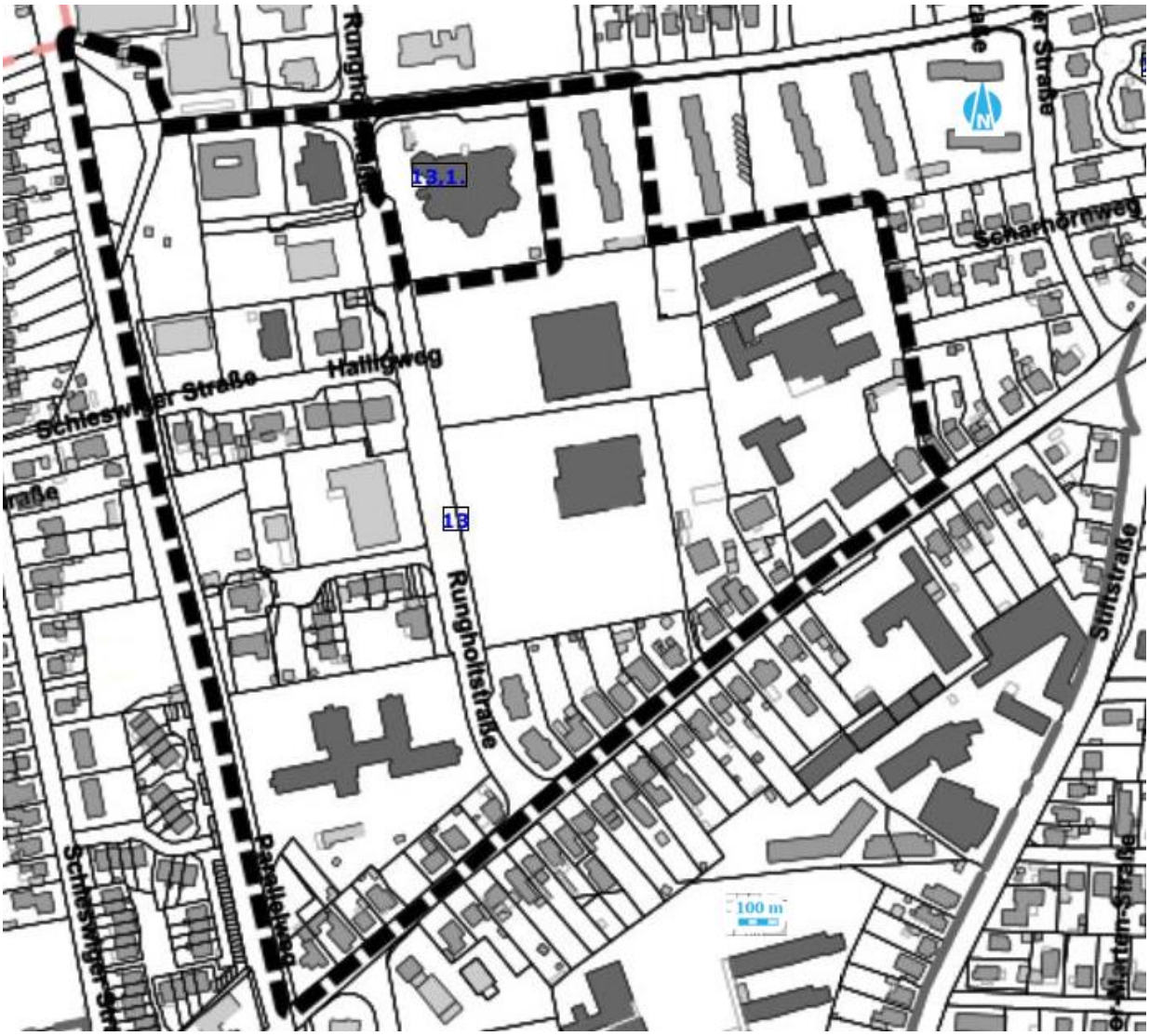
[3] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl I S. 2478) geändert worden ist.


Abbrennverbotszonen Heide
Böllerverbotszone
Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE / BKG (2026), CC BY 4.0
Verwaltungsgrenzen:
© GeoBasis-DE / LVermGeo SH, CC BY 4.0

Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Heide i.d.F seiner 1. Änderung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Bauausschuss der Stadt Heide in seiner Sitzung am 17.09.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Heide i. d. F. seiner 1. Änderung für das

„Baugebiet nördlich Waldschlößchenstraße und östlich Bundesbahn“



nebst Begründung einschließlich Umweltbericht als Teil der Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von

Donnerstag, den 12.11.2026 bis einschließlich Montag, den 14.12.2026

auf der Internetseite der Stadt Heide unter https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung

Die Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit
- finden sich u.a. in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung der Stadt Heide
- Mit der Planaufhebung sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Plangebiet und der näheren Plangebietsumgebung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt
- finden sich u.a. in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung der Stadt Heide
- Mit der Planaufhebung sind keine nennenswerten Mehrauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbunden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden
- finden sich u.a. in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung der Stadt Heide
- Mit der Planaufhebung sind keine nennenswerten Mehrauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser
- finden sich u.a. in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung der Stadt Heide
- Mit der Planaufhebung sind keine nennenswerten Mehrauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima
- finden sich u.a. in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung der Stadt Heide
- Mit der Planaufhebung sind keine nennenswerten Mehrauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima verbunden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
- finden sich u.a. in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung der Stadt Heide
- Mit der Planaufhebung erfolgt aufgrund der stadträumlichen Lage sowie der Umgebungsbebauung kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- finden sich u.a. in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.d.F. seiner 1. Änderung der Stadt Heide
- Mit der Planaufhebung wird ein eingetragenes Baudenkmal berührt. Mit der Planaufhebung verbunden ist jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung des eingetragenen Baudenkmals und seinem Denkmalwert.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 zweiter Halbsatz Nummer 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Veröffentlichung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

- Stellungnahme sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per E-Mail an postoffice@stadt-heide.de, Jeannine.Gringmuth-Dallmer@stadt-heide.de oder an Helmut.Ackva@stadt-heide.de.

 Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:

 1. schriftlich an die Stadt Heide, Der Bürgermeister, Fachdienst Städteplanung und Bauordnung, Postelweg 1, 25746 Heide

 oder

 2. währen der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) zur Niederschrift im Verwaltungsgebäude des Fachbereichs Bau und Planung, Am Kleinbahnhof 18-30, Erdgeschoss, Raum Nr. 17, 25746 Heide. Hierfür ist vorab ein Termin bei Frau Gringmuth-Dallmer (0481/6850-614) oder Herrn Ackva (0481/6850-621) zu vereinbaren.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Abs. 5 S. 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Heide unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Heide deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Heide nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB:

 1. Der Entwurf und die Begründung liegen nebst der weiteren o.g. Unterlagen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Fachbereichs Bau und Planung, Am Kleinbahnhof 18-30, Erdgeschoss, Raum Nr. 17, 25746 Heide in Papierform öffentlich aus. Hierfür ist vorab ein Termin bei Frau Gringmuth-Dallmer (0481/6850-614) oder Herrn Ackva (0481/6850-621) zu vereinbaren.

2. Für die Einsichtnahme wird im Verwaltungsgebäude des Fachbereichs Bau und Planung, Am Kleinbahnhof 18-30, Erdgeschoss, Raum Nr. 17, 25746 Heide, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) ein öffentlich zugängliches Lesegerät vorgehalten, welches von der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme genutzt werden kann. Hierfür ist vorab ein Termin bei Frau Gringmuth-Dallmer (0481/6850-614) oder Herrn Ackva (0481/6850-621) zu vereinbaren.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite der Stadt Heide eingestellt:
https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html

Die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

25746 Heide, den 28.10.2026
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Heide i.d.F. seiner 8. Änderung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 beschlossen, für das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Heide i.d.F. seiner 8. Änderung für das

„Baugebiet Im Butendiek“
(siehe Kartenausschnitt).



die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB durch Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Heide (www.heide.de) für einen Zeitraum von einem Monat durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Alle an der Planung Interessierten können sich im Zeitraum von Donnerstag, den **12.11.2026** bis einschließlich Montag, den **14.12.2026**, im Gebäude der Telekom, Am Kleinbahnhof 18-30, Erdgeschoss, Raum 017, 25746 Heide, während folgender Zeiten

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

gemäß § 3 Absatz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieses Zeitraumes Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird um vorherige Terminvereinbarung bei Frau Gringmuth-Dallmer unter 0481/6850-614 oder Herrn Ackva unter 0481/6850-621 gebeten. Stellungnahmen

können auch per E-Mail an postoffice@stadt-heide.de oder alternativ an Jeannine.Gringmuth-Dallmer@stadtheide.de bzw. Helmut.Ackva@stadt-heide.de gesendet werden.

Zusätzlich sind folgende die Unterlagen im Internet unter der Adresse http://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauproiekte-und-stadtentwicklung.html eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich:

1) Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 i.d.F. seiner 8. Änderung
2) Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 i.d.F. seiner 8. Änderung
3) Entwurf Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 i.d.F. seiner 8. Änderung
4) Planzeichnungen und Begründungen der Bebauungspläne
 - Nr. 2
 - Nr. 2, 1. Änderung
 - Nr. 2, 3. Änderung
 - Nr. 2, 7. Änderung
 - Nr. 2, 8. Änderung
5) Übersichtsplan zum Bebauungsplan 2, 8. Änderung
6) Bogen zur Informationspflicht bei der Erhebung von Daten.

25746 Heide, den 29.10.2026
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Heide i.d.F. seiner 8. Änderung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 i.d.F. seiner 8. Änderung der Stadt Heide für das

„Baugebiet Im Butendiek“
(siehe Kartenausschnitt)



einzuleiten.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

25746 Heide, den 29.10.2026
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Gedenkstunde am Volkstrauertag

Herr Pastor Lars Kessner, Herr Stadtpräsident Michael Stumm und Herr Bürgermeister Oliver Schmidt-Gutzat laden die Heider Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Verbände und sonstige Organisationen zur Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages herzlich ein und bitten um zahlreiche Teilnahme, um diesen Gedenktag in einem würdigen Rahmen zu begehen.

Die Veranstaltung findet am
Sonntag, 15. November 2026, um 12 Uhr, am Ehrenmal an der Österweide statt.

Wir gedenken der Opfer der beiden Weltkriege und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, des Terrors, der Gewalt, der Verfolgungen und der Kriege unserer modernen Zeit.

Im Vorwege der örtlichen Hauptveranstaltung des Volkstrauertages, der Gedenkstunde am Ehrenmal Österweide, **findet um 11 Uhr** bis ca. 11.40 Uhr ein **gemeinsamer Gottesdienst** in der **St.-Jürgen Kirche in Heide**, am Markt, mit Herrn Pastor Lars Kessner der Kirchengemeinde Heide statt.

Die Gedenkstunde am Ehrenmal Österweide schließt sich an den Gottesdienst an.
Der Programmablauf der Gedenkstunde ist wie folgt vorgesehen:

A. bis ca. 11.50 Uhr

Aufstellung der Ehrenposten, Fahnenabordnungen, Musik, Vereine u. Verbände, Vertreter der Stadt Heide + Kreis Dithmarschen + Bundeswehr sowie Ehrengäste
- Begleitmusik durch die Heider Musikfreunde -

B. ab 12.00 Uhr:

1. **Begrüßung der Anwesenden**
 durch Herrn Bürgermeister Oliver Schmidt-Gutzat

2. **Musikstück (Choral)**
 der Heider Musikfreunde

3. **Gedanken junger Menschen zum Volkstrauertag**
 durch Frau Swantje Brandt, Stadtinspektoranwärterin der Stadt Heide

4. **Musikstück (Choral)**
 der Heider Musikfreunde

5. **Gedenkrede und Verlesen des Totengedenkens**
 durch Herrn Stadtpräsident Michael Stumm

6. **Gebet**
 durch Herrn Pastor Lars Kessner

7. **Kranzniederlegung;** ggf. Blumenniederlegung
 aller Gäste, in der Reihenfolge Stadt Heide, Bundeswehr, Kreis Dithmarschen, Vereine/Verbände und der weiteren Gäste
 Begleitmusik mit dem Musikstück „Ich hatt` einen Kameraden“
 durch die Heider Musikfreunde

8. **Schweigeminute**

9. **Nationalhymne**
musikalisch begleitet durch die Heider Musikfreunde

10. **Schlussworte und Verabschiedung**
durch Herrn Bürgermeister Oliver Schmidt-Gutzat

Lassen Sie uns gemeinsam Zeichen der Erinnerung und der Mahnung gegen Kriege und Terrorismus und gegen jegliche Form der Bedrohung, Gewalt, Diskriminierung und der Unterdrückung von Menschen setzen und damit zum Frieden der Nationen und Völker und zur Wahrung der Menschenrechte in unserer Welt beitragen.

25746 Heide, 1. Oktober 2026

Gez. Michael Stumm Stadtpräsident	gez. Lars Kessner Pastor	gez. Oliver Schmidt-Gutzat Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Bauausschusses

Datum:	**Donnerstag, 12.11.2026**
Zeit:	**17:30 Uhr**
Ort/Raum:	**Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Klaus-Groth-Saal**

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten

3 Niederschrift der letzten Sitzung des Bauausschusses

4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

5 Soziale Wohnraumförderung - Sachvortrag Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

6 Aufstellung der 49. Änderung Flächennutzungsplan und des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Heide (Gebiet „östlich der Bebauung Vogelweide, nördlich des Fritz-Thiedemann-Rings, westlich der Dorfstraße und südlich der Bebauung Petersstraße“) - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlüsse
Vorlage: 26/StädtePl/394/BV

7 Mobilitätsentwicklungsplan für die Region Heide
Vorlage: 26/StädtePl/398/BV

8 Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“
Vorlage: 26/FD33 Tie/112/BV

9 I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide
Vorlage: 26/FD33 Tie/113/BV

10 Termin nächste Bauausschusssitzung

11 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

12 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 26/FD34 GBM/234/GA

13 Grundstücksangelegenheiten - Allgemein

14 Private Baumaßnahmen im Einzelfall - Allgemein

25746 Heide, 03.11.2026
Der Vorsitzende des Bauausschusses
gez. Manfred Will
Stadtrat